

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Mittelschulbibliotheken.

Greistorfer, K. Die Bibliotheken der österr. Mittelschulen. (Bericht über österr. Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873, hrsg. v. d. Commission f. d. Collectiv-Ausstellung des österr. Unterrichts-Ministeriums. Wien 1873. 8^o. Theil II., S. 605/9.)

Gründung und Zweck dieser Bibliotheken. Wenn auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gymnasien Bibliotheken aus älterer Zeit besitzt, so ist denn doch die Organisation des Bibliothekswesens an den Mittelschulen erst ein Werk der neuesten Zeit und im Zusammenhange mit der jüngsten Reform des Gymnasialwesens und der Gründung der Realschule entstanden. Noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts war mit Stud.-Hof-Comm.-Decrete vom 21. April 1825, Z. 883, die Errichtung von kleinen Gymnasialbibliotheken nur an denjenigen Gymnasien gestattet, an deren Orten keine Universitäts- oder Lycealbibliotheken bestanden, und die Anlage, Erhaltung und Vermehrung besonderer Büchersammlungen für die Lehranstalten an den Universitäts- oder Lyceumsstädten war ohne die unvermeidlichste Nothwendigkeit und ausdrückliche Genehmigung der Hofstelle nicht erlaubt. (St. H. C. D. vom 23. Juli 1825, Z. 2930, § 18.)

Erst im Jahre 1849 schrieb es der neue Organisationsentwurf für die Gymnasien und Realschulen als dringend wünschenswert vor, dass sich an jedem Gymnasium und jeder Realschule eine Bibliothek befinde, welche aus einer Lehrer- und einer Schülerbibliothek bestehen soll. (O. E. § 55. 4.) Es dauerte aber noch geraume Zeit, bis diese Institution überall ins Leben gerufen wurde und erst in dem letzten Jahrzehnte ist diese Bestimmung des Organisationsentwurfes an allen Mittelschulen erfüllt worden. Die Lehrerbibliotheken sollen die wissenschaftliche und didaktisch-pädagogische Fortbildung der Lehrer unterstützen, während die Schülerbibliotheken den Schülern eine passende Lectüre bieten sollen.

Leitung und Verwaltung. Die Verwaltung der Bibliothek führt entweder der Director der Mittelschule oder ein von diesem hiezu designierter ordentlicher Lehrer der Schule. Die Ver-